

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 14

Kiel, 27. August 2020

27.7.2020	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	454
	Ändert LVO vom 20. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 703-0-2	
29.7.2020	Landesverordnung zur Änderung der Hafverordnung (HafVO)	455
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
5.8.2020	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung und zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung sowie der Verwaltungsgebührenverordnung	455
	Artikel 1 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64	
	Artikel 2 ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
	Artikel 3 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
7.8. 2020	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	468
	Ändert LVO vom 26. Juni 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-20	
7.8. 2020	Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	469
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-21	
14.8.2020	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts	471
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-65	
17.8.2020	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Erleichterung der Bejagung des Schwarzwildes	492
	Ändert LVO vom 5. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-23	
17.8.2020	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Dienstvorgesetzte der Polizei nach dem Landesdisziplinalgesetz	492
	Ändert LVO vom 17. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3-3	
18.8.2020	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein	493
	Ändert LVO vom 13. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	497
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	497

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen*)**

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 158 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 in Verbindung mit § 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 425), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 425), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „die in § 98 GWB genannten Auftraggeber“ wird durch die Angabe „Auftraggeber im Sinne der §§ 98 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Vergabekammer Schleswig-Holstein und der Zuständigkeit der Vergabekammern des Bundes oder anderer Länder bestimmt sich nach § 159 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „wenn die“ wird das Wort „geschätzten“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „vergebenden Aufträge“ werden die Worte „ohne Umsatzsteuer“ eingefügt.

cc) Die Angabe „EG“ wird durch die Angabe „EU“ ersetzt.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Juli 2020

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus“ werden durch „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ernennt die Mitglieder der dort eingerichteten Vergabekammern. Das vorsitzende und das jeweils hauptamtlich beisitzende Mitglied sollen, mindestens einer von ihnen muss die Befähigung zum Richteramt haben.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Spitzenorganisationen“ die Worte „und der öffentlich-rechtlichen Kammern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vergabekammern nach § 2 können alle Ministerien ergänzend nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 geeignete Bedienstete vorschlagen.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Das für Wirtschaft zuständige Ministerium führt unbeschadet des § 157 Absatz 1 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Vergabekammer.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Organisation

Die Vergabekammer gibt sich eine Geschäftsordnung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus“ werden durch „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 20. Juli 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 703-0-2

Landesverordnung zur Änderung der Hafenvorordnung (HafVO)*)

Vom 29. Juli 2020

Aufgrund des § 93 Absatz 1, des § 99 Absatz 3 und des § 111 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), und des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenvorordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „vom 5. Februar 2013 (BGBl. II S. 42)“ werden die Worte „und die Erste Verordnung über Änderungen zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen vom 15. Juni 2020 (BGBl. II S. 401)“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 139 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 139 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 137 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juli 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung und zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung sowie der Verwaltungsgebührenverordnung

Vom 5. August 2020

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 137 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
4. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
„1. Der Schiffsname, die IMO-Nummer beziehungsweise ENI- Nummer und der Flaggenstaat,“
 - b) Die bisherige Nummer 1 bis Nummer 6 werden zu Nummer 2 bis Nummer 7.
 - c) In Nummer 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 144 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 144 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 144 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe d und Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 1 Nummer 25 und Absatz 2 Nummer 2“ und die Angabe „§ 137 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 144 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4 Nummer 3 Buchstabe e und § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1
Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der
Veterinärverwaltung

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64

§ 1

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif in der Anlage erhoben; sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. August 2025 außer Kraft.

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand		Gebühr Euro
1	Tiergesundheitsrecht		
1.1	Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Verbote, Beschränkungen, Registrierungen und Bescheinigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie landesrechtlichen Bestimmungen zum Tiergesundheitsrecht		
1.1.1	Verbote von und Beschränkungen für Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art nach § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)		nach Zeitaufwand
1.1.2	Genehmigungen, Untersagungen, Anordnungen, Untersuchungen und amtliche Beobachtung nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)		nach Zeitaufwand
1.1.3	Zulassung von Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund des TierGesG oder aufgrund anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften zum Schutz gegen allgemeine oder besondere Gefahren einer Tierseuche erlassen wurden		10,00 bis 153,00
1.1.4	Kontrollen/Audits von Tierhaltungsbetrieben, die Voraussetzung sind für eine Zulassung von Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund des TierGesG oder aufgrund anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften zum Schutz gegen allgemeine oder besondere Gefahren einer Tierseuche erlassen wurden. Dies gilt auch für Kontrollen/Audits von Tierhaltungsbetrieben, die im Vorgriff eines möglichen Seuchenfalles etwaigen Verbots- oder Beschränkungserleichterungen dienen oder dienen können		nach Zeitaufwand

1.1.5	Zulassung einer Ausnahme für die Anwendung von nicht zugelassenen oder genehmigten immunologischen Tierarzneimitteln nach § 11 Absatz 6 TierGesG		30,00 bis 255,00
1.1.6	Zulassung einer Ausnahme von Impfverböten nach tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften		25,00 bis 102,00
1.1.7	Kontrolle von Betrieben und Einrichtungen zum Zwecke der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach § 15 BmTierSSchV einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Ruhens oder Aufhebung des Ruhens der Zulassung		nach Zeitaufwand
1.1.8	Kontrolle von Betrieben und Einrichtungen zum Zwecke der Zulassung nach §§ 12 bis 14 ViehVerkV einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Ruhens oder Aufhebung des Ruhens der Zulassung		nach Zeitaufwand
1.1.9	Kontrolle von Erhitzungseinrichtungen für Milch nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)		50,00 bis 100,00
1.1.10	Herstellungserlaubnis für immunologische Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika nach § 12 TierGesG		51,00 bis 1533,00
1.1.11	Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern nach § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung (TierSeuchErV) vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)		nach Zeitaufwand
1.1.12	Sonstige tiergesundheitsrechtliche Genehmigungen, Beschränkungen oder Verbote		30,00 bis 255,00
1.1.13	Änderung oder Erweiterung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Beschränkungen, Verboten, Zulassungen und Registrierungen nach den Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.11		30,00 bis 511,00
	Anmerkung zu Tarifstellen 1.1.2 und 1.1.3 und 1.1.5 bis 1.1.13: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.		
1.1.14	Erteilung oder Änderung einer Betriebsregistrierung nach dem Tiergesundheitsgesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Bestimmungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union		15,00
1.1.15	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Gesundheit einschließlich durchgeführter Impfungen von Tieren, Beständen oder Herkunftsgebieten sowie bei Unbedenklichkeit über Desinfektion von Gegenständen, Fahrzeugen, Packmaterial und sonstigen Waren		
	ohne Untersuchung		10,00 bis 51,00
	mit Untersuchung		nach Zeitaufwand

1.1.16	Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis für Tierimpfstoffe nach § 18 Tierimpfstoff-Verordnung (TierImpfStV) vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)		15,00
1.2	Tierkennzeichnung nach Abschnitten 10 bis 13 ViehVerkV		
1.2.1	Ausgaben von Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern und Erstellung des Stammdatenblattes nach § 27 ViehVerkV		
1.2.1.1	Ausgaben von zwei Ohrmarken ohne System zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Rind	10,00 bis 14,00 0,80 bis 1,80
1.2.1.2	Ausgaben von zwei Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag je Rind	8,00 bis 13,00 1,50 bis 2,90
1.2.1.3	Ausgaben von zwei Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben sowie einem elektronischen Speicher (Transponder)	je Antrag je Rind	8,00 bis 13,00 2,00 bis 3,50
1.2.1.4	Ausgaben von zwei Ohrmarken ohne System zur Entnahme von Gewebeproben, jedoch mit einem elektronischen Speicher	je Antrag je Rind	10,00 bis 14,00 1,80 bis 2,80
1.2.2	Einzelausgabe von Ersatzohrmarken nach § 27 der ViehVerkV		
1.2.2.1	Anfertigung ohne zeitliche Vorgaben	je Ersatzohrmarke	1,70 bis 2,30
1.2.2.2	Manuelle Anfertigung mit zeitlicher Vorgabe (Express-Bestellung)	je Antrag je Ersatzohrmarke	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
1.2.2.3	Ausgabe von Ersatzohrmarken mit elektronischem Speicher	je Ersatzohrmarke	3,00 bis 4,50
1.2.3	Einzelausgabe von Rinderpässen und Stammdatenblättern nach §§ 30 und 31 der ViehVerkV		
1.2.3.1	Einzelausgabe von Rinderpässen	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
1.2.3.2	Korrektur und inhaltliche Pflege von Stammdaten in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) einschließlich Korrektur des Stammdatenblattes	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
1.2.3.3	Aufnahme von Stammdaten in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) von Tieren aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Drittländern	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 7,00 bis 15,00
1.2.4	Kennzeichnung, Registrierung und Ausstellung eines Equidenpasses nach Durchführungsverordnung Nummer 2015/262 ¹ in Verbindung mit Abschnitt 13 der ViehVerkV		

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 S.1)

1.2.4.1	Ausgabe von elektronischen Kennzeichen (Transponder) nach Artikel 18 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262	je Transponder	2,50 bis 5,00
1.2.4.2	Ausstellung des Equidenpasses sowie Speichern und inhaltliche Pflege der Daten in der nationalen Datenbank nach Artikel 7, 9, 14, 16, 17 und 38 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262	je Antrag je Dokument	3,00 bis 7,00 38,00 bis 85,00
1.2.4.3	Einzelausstellung von Ersatz-Equidenpässen nach Artikel 29, 30 und 32 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262	je Dokument	nach Zeitaufwand
1.2.5	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Rindern nach §§ 29 und 32 der ViehVerkV		
1.2.5.1	Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, Viehhändlerinnen oder Viehhändler oder Viehhandelsunternehmen	je Meldung	0,40 bis 0,70
	bei formloser Meldung	zzgl. je Meldung	0,40 bis 0,70
1.2.5.2	Meldung mit Meldekarte oder Telefax durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1	je Meldung	0,70 bis 1,00
1.2.5.3	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1	je Meldung	0,08 bis 0,18
1.2.5.4	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen	je Bestellung je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	5,00 bis 8,00 0,05 bis 0,20
1.2.6	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 ViehVerkV	je Antrag je Ohrmarke	10,00 bis 75,00 0,05 bis 0,10
1.2.7	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schweinen nach §§ 40 und 42 ViehVerkV		
1.2.7.1	Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer	je Meldung	0,40 bis 0,70
	bei formloser Meldung	zzgl. je Meldung	0,40 bis 0,70
1.2.7.2	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Meldung	0,08 bis 0,18
1.2.7.3	Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung	je Bestellung je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	5,00 bis 8,00 0,05 bis 0,20

1.2.8	Ausgabe von Kennzeichnungssätzen für Schafe und Ziegen nach Artikel 4 der Verordnung Nummer 21/2004 ² in Verbindung mit Abschnitt 11 der ViehVerkV		
1.2.8.1	Ausgabe von zwei Ohrmarken ohne elektronischen Speicher	je Antrag je Schaf/ Ziege	10,00 bis 14,00 0,20 bis 0,40
1.2.8.2	Ausgabe von zwei Ohrmarken: eine Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eine Ohrmarke mit elektronischem Speicher	je Antrag je Schaf/ Ziege	8,00 bis 12,40 1,20 bis 2,50
1.2.8.3	Ausgabe einer Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eines Bolus mit elektronischem Speicher	je Antrag je Schaf/ Ziege	8,00 bis 12,40 1,50 bis 3,00
1.2.8.4	Ausgabe von einer Ohrmarke zur Kennzeichnung von Schlachtlämmern bis zu einem Alter von 12 Monaten	je Antrag je Schaf/ Ziege	10,00 bis 14,00 0,10 bis 0,25
1.2.9	Registrierung und Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schafen und Ziegen nach Artikel 8 der Verordnung Nummer 21/2004 in Verbindung mit Abschnitt 11 ViehVerkV		
1.2.9.1	Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer	je Meldung	0,40 bis 0,70
	bei formloser Meldung	zzgl. je Meldung	0,40 bis 0,70
1.2.9.2	Direktmeldung über Internet an die Zentrale Datenbank in der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Meldung	0,08 bis 0,18
1.2.9.3	Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung	je Bestellung je Melde- kartenbogen (vier Mel- dungen)	5,00 bis 8,00 0,05 bis 0,20
1.2.10	Ausgabe von Ersatzkennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach Artikel 4 der Verordnung Nummer 21/2004 in Verbindung mit Abschnitt 11 ViehVerkV		
1.2.10.1	Ausgabe einer Ersatzohrmarke	je Antrag je Ersatzohr- marke	4,00 bis 5,50 0,25 bis 0,50
1.2.10.2	Ausgabe einer Ersatzohrmarke mit elektronischem Speicher	je Antrag je Ersatzohr- marke	4,00 bis 5,50 1,50 bis 3,00
1.2.10.3	Ausgabe eines Bolus mit elektronischem Speicher	je Antrag je Ersatzohr- marke	4,00 bis 5,50 2,00 bis 4,00
1.2.11	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden		

² Verordnung (EG) Nummer 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 S. 8, ber. 2016, ANl. L 116 S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 1)

1.2.11.1	Erneute Vergabe eines PIN-Codes für den Zugang zu dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	je Antrag	8,00 bis 12,00
1.2.11.2	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind und nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt sind; insbesondere die Umkennzeichnung von Rindern durch Einziehung falscher Ersatzohrmarken sowie die Bereinigung des HIT-Bestandsregisters nach einer amtlichen Kontrolle oder im Auftrag der Tierhalterin oder des Tierhalters		nach Zeitaufwand max. 1.150,00
	Anmerkungen zu Tarifstelle 1.2: 1. Zusätzlich wird für die Bearbeitung von Anträgen der Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 bis 1.2.9 eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 bis 8,00 Euro kalendervierteljährlich erhoben. Bei der Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren beträgt diese Grundgebühr 2,00 bis 5,00 Euro kalendervierteljährlich. 2. In den Gebühren nach Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 bis 1.2.9 ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
1.3	Überwachung und sonstige amtstierärztliche Tätigkeiten und Dienstleistungen		
1.3.1	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, Tiersendungen, Waren und Teilen von Tieren einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung nach TierGesG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Verordnung Nummer 999/2001 ³		
1.3.1.1	registrierte Einhufer		30,68 bis 127,82
1.3.1.2	andere Einhufer		30,68 bis 127,82
1.3.1.3	Rinder und sonstige Großtiere		10,23 bis 127,82
1.3.1.4	Kälber bis drei Monate, Schweine über 30 kg		10,23 bis 127,82
1.3.1.5	Schweine unter 30 kg, Schafe, Ziegen, Edelpelztiere, Kaninchen, Wild vergleichbarer Größe, andere Kleintiere		10,23 bis 127,82
1.3.1.6	Hunde, Hauskatzen und sonstige üblicherweise in häuslicher Obhut gehaltene Haustiere	je Tier	10,23 bis 127,82
1.3.1.7	Geflügel		10,23 bis 127,82
1.3.1.8	Zierfische, Süßwasserfische		10,23 bis 127,82
1.3.1.9	Zirkusunternehmen		15,34 bis 255,65
1.3.1.10	Sonstige Tiere oder Tierhaltungen		10,23 bis 127,82
1.3.1.11	Waren und Teile von Tieren		10,23 bis 127,82
1.3.2	Kennzeichnung von Tieren im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	je Tier mindestens	0,51 7,67
1.3.3	Entnahme von Untersuchungsmaterial zur Untersuchung		

³ Verordnung (EG) Nummer 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 (ABl. L 184 S. 43)

1.3.3.1	Blutproben		
1.3.3.1.1	Rinder, Schafe, Ziegen	1. Tier jedes wei- tere Tier mindestens	5,11 2,56 10,23
1.3.3.1.2	Schweine	1. Tier jedes wei- tere Tier mindestens	5,11 4,09 10,23
1.3.3.2	Milchproben	Einzelprobe Sammel- probe (Tank- milchprobe)	2,56 7,67
1.3.3.3	Kotproben	Einzelprobe Sammel- probe	2,56 5,11
1.3.3.4	Tupferproben	je Probe mindestens	5,11 10,23
1.3.3.5	Futtermittelproben	1. bis 50. Probe je jede weitere Probe	1,02 0,77
1.3.3.6	Probenvorbereitung und Probenentnahme für TSE-Un- tersuchungen bei Schlachtschafen und Schlachtziegen	1. Tier 2. bis 6. Tier je jedes wei- tere Tier	6,72 5,04 2,38
1.3.3.7	Probenvorbereitung und Probenentnahme für TSE-Un- tersuchungen bei		
	verendeten Rindern	je Tier	6,50 bis 12,00
	verendeten Schafen und Ziegen	je Tier	3,50 bis 7,00
1.3.3.8	Sonstige Proben je Einzelprobe		nach Zeitaufwand
1.3.4	Impfungen		
1.3.4.1	Einhufer, Rind	1. bis 50. Tier je jedes wei- tere Tier mindestens	2,56 1,53 15,34
1.3.4.2	Schwein, Schaf und Ziege	1. bis 100. Tier je jedes wei- tere Tier mindestens	2,05 1,02 10,23

1.3.4.3	Tuberkulinisierung eines Rindes, Schafes oder einer Ziege	1. bis 3. Tier je jedes wei- tere Tier mindestens	4,09 2,56 15,34
1.3.4.4	Sonstige Impfungen bei in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren		nach Zeitaufwand
1.3.5	Abnahme, Überwachung, Beaufsichtigung von Betrieben und Einrichtungen nach dem TierGesG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern		
1.3.5.1	Viehmärkte, -höfe, -ausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten nach § 25 TierGesG		nach Zeitaufwand
1.3.5.2	Viehtransportfahrzeuge einschließlich der Überprüfung des Desinfektions- und des Transportkontrollbuches über die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 1, 17, 21 und 22 ViehVerkV		nach Zeitaufwand
1.3.5.3	Sammelstellen und sonstige nach § 15 BmTierSSchV zuzulassende, der Zucht oder Nutzung von Tieren dienende Betriebe und Einrichtungen		nach Zeitaufwand
1.3.5.4	Betriebe und Einrichtungen, in denen Sera, Impfstoffe und Antigene hergestellt werden		nach Zeitaufwand
1.3.5.5	Abnahme, Überwachung, Beaufsichtigung von Betrieben und Einrichtungen durch Beauftragte der Zulassungsstelle nach der TierImpfStV		nach Zeitaufwand
1.3.5.6	Betriebe und Einrichtungen, die mit Tierseuchenerregern arbeiten oder die diagnostische Untersuchungen nach der TierSeuchErV durchführen		nach Zeitaufwand
1.3.5.7	Betriebe bezüglich der Einhaltung der Vorschriften zur Registrierung und Kennzeichnung von Rindern (Ohrmarken, Register, Rinderpässe)		25,00 bis 510,00
1.3.5.8	Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten, bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)		nach Zeitaufwand
1.3.6	amtliche Kontrollen und Anordnungen bei der Feststellung von Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Vorschriften bei Tieren		

1.3.6.1	Anordnungen nach Artikel 138 der Verordnung Nummer 2017/625 ⁴ , den §§ 24, 25 und 38 TierGesG, anderen tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften oder nach § 174 Landesverwaltungsgesetz zur Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen		25,00 bis 2500,00
1.3.6.2	Kontrollen, die infolge der Feststellung von Verstößen über normale Kontrolltätigkeiten hinausgehen		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.3.6.2: Die Gebühr wird nur erhoben, soweit nicht eine Gebühr nach Tarifstellen 1.3.5.1 bis 1.3.5.8 zu erheben ist.		
1.3.7	Töten von Tieren im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung		
1.3.7.1	Töten durch elektrischen Strom		
1.3.7.1.1	Schweine	je Tier	2,05
1.3.7.1.2	sonstige Tiere		nach Zeitaufwand
1.3.7.2	medikamentöse Tötung		
1.3.7.2.1	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	je Tier	17,90
1.3.7.2.2	Tiere im Säuglingsalter	Ferkel sonstige Tiere	2,05 5,11
	Anmerkungen zu Tarifstelle 1.3: 1. Die Gebühren für Untersuchungen nach den Tarifstellen 1.3.1.1 bis 1.3.1.5 und 1.3.1.7 sind bei LKW – einschließlich Anhänger – sowie bei Bahn- oder Schiffsverladungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu berechnen. 2. Bei mehreren Probeentnahmen bei einem Tier nach der Tarifstelle 1.3.3 ist nur einmal die jeweils höhere Mindestgebühr zu erheben. 3. Impfstoff-, Arzneimittel- und sonstige Materialkosten nach den Tarifstellen 1.3.4 und 1.3.7.2 sind nach Verbrauch abzurechnen. 4. Wird im Rahmen der Tuberkulinisierung nach der Tarifstelle 1.3.4.3 ein Doppeltest an einem Tier vorgenommen, erhöht sich die Verwaltungsgebühr um 50 %.		

⁴ Verordnung (EU) Nummer 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EG) Nr. 1151/2012, (EG) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 S. 1, zuletzt ber. 2018, ABl. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nummer 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 S. 111)

	<p>Anmerkungen zur Tarifstelle 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind die Stundensätze nach § 6 Absatz 2 der Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zugrunde zu legen. Die Gebühr berechnet sich je angefangener Viertelstunde. 2. Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Werktagen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erhöhen sich die Verwaltungsgebühren um 100 %. 3. Ist die Durchführung der Amtshandlung ohne Verschulden der Behörde nicht möglich oder kann eine Untersuchung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden oder ist ein höherer Verwaltungsaufwand erforderlich, der von den Verfügungsberechtigten zu vertreten ist, sind Wege- und Wartezeiten nach Anmerkung 1 zu berechnen. 4. Die Gebühren können sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen oder Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde um die in Anmerkung 1 genannten Beträge erhöhen; anrechenbar ist maximal eine Stunde. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes ist die Zeit für die An- und Abfahrt zu addieren. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. 		
2	Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung Nummer 1069/2009⁵ und der Verordnung Nummer 142/2011⁶		
2.1	Registrierung, Zulassung oder Wiedenzulassung von Unternehmen, Anlagen oder Betrieben, Aussetzung oder Entzug von Zulassungen sowie Verbot des Betriebs gemäß Artikeln 23, 44 und 46 der Verordnung Nummer 1069/2009 sowie nach Artikeln 8, 10 Nummer 2, 18 und 33 der Verordnung Nummer 142/2011		30,00 bis 860,00
2.2	Amtliche Kontrollen und Überwachung der Handhabung tierischer Nebenprodukte durch zugelassene oder registrierte Anlagen, Betriebe, Unternehmer oder landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich der Entscheidung über die Versendung in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten gemäß Artikel 9 der Verordnung Nummer 2017/625 und Artikel 48 der Verordnung Nummer 1069/2009 sowie Artikel 32 Nr. 1 bis 4 der Verordnung Nummer 142/2011		nach Zeitaufwand

⁵ Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 S. 1, ber. 2014, ABl. L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 1)

⁶ Verordnung (EU) Nummer 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 S. 1, ber. 2015, ABl. L 214 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/797 der Kommission vom 17. Juni 2020 (ABl. L 194 S. 1)

2.3	Genehmigung und Zulassung von Ausnahmen von der Beseitigung und Verwendung tierischer Nebenprodukte gemäß § 4 Absatz 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966), Artikel 16 Buchstabe f und g, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nummer 1069/2009 sowie Artikeln 6, 7 und 14 der Verordnung Nummer 142/2011		30,00 bis 450,00
2.4	Gestattung des Transports, der Verwendung und Beseitigung von Proben sowie des Inverkehrbringens bestimmter tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte gemäß Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung Nummer 1069/2009 sowie Artikeln 11, 12, 21 und 26 der Verordnung Nummer 142/2011		30,00 bis 450,00
2.5	Änderungen oder Erweiterungen von Registrierungen, Zulassungen, Gestattungen und Genehmigungen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.4		30,00 bis 450,00
	Anmerkungen zu Tarifstelle 2: 1. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung. 2. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind die Stundensätze nach § 6 Absatz 2 VerwGebVO zugrunde zu legen. Die Gebühr berechnet sich je angefangener Viertelstunde. 3. Die Gebühren können sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen oder Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde um die in Anmerkung 2 genannten Beträge erhöhen; anrechenbar ist maximal eine Stunde. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes ist die Zeit für die An- und Abfahrt zu addieren. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen.		
3	Tierärztliches Berufsrecht		
3.1	Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen für Tierärzte nach der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)		
3.1.1	Erteilung der Approbation nach § 4		117,00 bis 400,00
3.1.2	Ausstellung einer Ersatzapprobationsurkunde		51,00
3.1.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Approbationsurkunde		18,00
3.1.4	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens der Approbation nach §§ 6 bis 8		51,00 bis 204,00
3.1.5	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation		51,00 bis 204,00
3.1.6	Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes nach § 11		117,00 bis 400,00
3.1.7	Sonstige Bescheinigungen oder Genehmigungen		18,00 bis 51,00

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in
Angelegenheiten der Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts
und der Veterinärverwaltung¹⁾

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar

2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 31), wird folgendermaßen geändert:

Die Tarifstellen 5.2 bis 5.2.2 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung²⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 347), wird folgendermaßen geändert:

Die Tarifstelle 15.1 erhält folgende Fassung:

„15.1	Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)	
15.1.1	Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen nach § 4 Absatz 1 sowie die Genehmigung von Zuchtprogrammen nach § 5 Absatz 1	100 bis 5000
15.1.2	Zustimmung zu Änderungen von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2	50 bis 500
15.1.3	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer nationalen Besamungsstation oder einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit nach § 18 Absatz 1	100 bis 2500
15.1.4	Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer nationalen Besamungsstation oder einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit nach § 18 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1	100 bis 1500
15.1.5	Zustimmung zu einer Änderung des sachlichen Tätigkeitsbereiches nach § 18 Absatz 3	50 bis 500
15.1.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Absatz 3 Satz 3	50 bis 2500
15.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Absatz 2	50 bis 1000
15.1.8	Genehmigung von Ausnahmen nach § 18 Absatz 9	50 bis 1000
	Anmerkung zu den Tarifstellen 15.1.1 bis 15.1.6 und 15.1.8: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung	
15.1.9	Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776)	
15.1.9.1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Erlaubnis zur Tätigkeit als Besamungsbeauftragter nach § 4 Absatz 4	15
15.1.9.2	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über Besamung nach § 6 Absatz 3	10“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 am 31. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. August 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
 Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

¹⁾ Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

²⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 7. August 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810_Landesverordnung_Corona-Bekaempfungsverordnung.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung*)
Vom 7. August 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 382), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Spiele des Profifußballs sowie für Fußballspiele im Rahmen des Landes- und des DFB-Pokals gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht, wenn der ausrichtende Verein die Vorgaben des jeweils einschlägigen Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, des Deutschen Fußballbundes und des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes beachtet.“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. August 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

2. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 6 falsche Kontaktdaten angibt;

2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 5, trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“

3. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 und 2 treten am 10. August 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) Ändert LVO vom 26. Juni 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-20

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 7. August 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810_Quarantaeneverordnung.html erfolgt.

**Landesverordnung
zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des
Landes Schleswig-Holstein
Vom 7. August 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-21

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder Absatz 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Das Aufsuchen einer Testmöglichkeit am Tag der Einreise oder mit Genehmigung der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde ist zulässig. Mit Entfallen der Einstufung als Risikogebiet nach Absatz 4 oder Absatz 5 entfällt auch die Absonderungspflicht.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in der die eigene Häuslichkeit oder andere geeignete Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 belegen ist (zuständige kommunale Gesundheitsbehörde), zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Umstände nach Absatz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

(5) Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann

1. eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welcher innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als Risikogebiet nach Absatz 1 einstufen;
2. die Zeitspanne vor der Einreise aus einem Risikogebiet nach Nummer 1 abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 auf weniger als 14 Tage verkürzen.

Die Entscheidungen werden auf der Internetseite https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Urlauberteaser_informationen_urlauber.html veröffentlicht.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die

1. nur zur Durchreise nach Schleswig-Holstein einreisen; diese haben das Gebiet des Landes auf direktem Weg zu verlassen;

2. beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
3. sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Risikogebiet aufgehalten haben;
4. täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Schleswig-Holstein einreisen;
5. sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

(2) Die Pflicht aus § 1 Absatz 1 Satz 1 entfällt, sobald der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde zwei Befunde aus fachärztlichen Laboren angezeigt worden sind, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Befunde belegen in deutscher oder in englischer Sprache in Textform zwei negative molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
2. die Testungen sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden;
3. mindestens für eine der beiden Testungen ist das Probenmaterial frühestens 5 Tage nach der Einreise entnommen worden;
4. zwischen der Entnahme des Probenmaterials für die erste und die zweite Testung liegen mindestens 5 Tage;
5. ist die erste Testung vor der Einreise erfolgt, sind zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden verstrichen.

(3) In begründeten Fällen können durch die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde Befreiungen

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. August 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde hierüber zu informieren.

§ 3

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht ständig absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich kontaktiert oder informiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 das Land nicht auf direktem Weg verlässt, oder
6. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert.

§ 4

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. August 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts
Vom 14. August 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-65

Aufgrund des §§ 2 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit § 4 Nummer 4 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

§ 1

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif in der Anlage erhoben; sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. August 2025 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2020

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand		Gebühr Euro
1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht		
1.1	Zulassungen und Kontrollen in zugelassenen Betrieben und sonstige Kontrollen, außer den Kontrollen, die durchgeführt werden im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 ¹ aufgeführten Tätigkeiten und bei Tieren und Waren an Grenzkontrollstellen, die nicht Artikel 47 Verordnung (EU) 2017/625 unterfallen, oder an den in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2017/625 genannten Kontrollstellen oder an Grenzkontrollstellen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d – f Verordnung (EU) 2017/625		
1.1.1	Kontrollen von Lebensmittelbetrieben zum Zweck der Zulassung einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Erweiterung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Anordnung des Aussetzens beziehungsweise der Aufhebung der Anordnung des Aussetzens der Zulassung nach Artikel 148 Absatz 5 Verordnung (EU) 2017/625		25,00 bis 5.000,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Zulassung.		

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 S. 111)

1.1.2	Kontrollen von Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 18 Verordnung (EU) 2017/625		
1.1.2.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne	2,00 bis 10,00
1.1.2.2	Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne	1,50 bis 4,09
1.1.2.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch		
1.1.2.3.1	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne	1,50 bis 4,09
1.1.2.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne	3,00 bis 4,09
1.1.2.3.3	Schwarzwild und Wildwiederkäuer	je Tonne	2,00 bis 4,09
1.1.3	Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 18 Absatz 8 Buchstabe f Verordnung (EU) 2017/625		
1.1.3.1	erste Vermarktung		
1.1.3.1.1	bis 50 t	je Tonne/ Monat	1,00
1.1.3.1.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,50
1.1.3.2	erster Verkauf auf dem Fischmarkt		
1.1.3.2.1	bis 50 t	je Tonne/ Monat	0,50
1.1.3.2.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,25
1.1.3.3	erster Verkauf im Falle fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad		
1.1.3.3.1	bis 50 t	je Tonne/ Monat	1,00
1.1.3.3.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,50
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.3: Für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nummer 3703/85 ² genannten Arten darf die Gebühr 50 € je Sendung nicht überschreiten.		

² Verordnung (EWG) Nummer 3703/85 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische vom 23. Dezember 1985 (ABl. L 351 S. 63), ber. 1986 (ABl. L 40 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1115/2006 vom 20. Juli 2006 (ABl. L 199 S. 6)

1.1.4	Kontrollen von Betrieben, die Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur verarbeiten und in Verkehr bringen	je verarbeitete Tonne	0,50
1.1.5	Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung		
1.1.5.1	bis 30 t	je Tonne/Monat	1,00
1.1.5.2	über 30 t	je weitere Tonne	0,50
	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 1.1.2 bis 1.1.5.2:</p> <p>1. Zur Berücksichtigung der von den Betrieben eingesetzten Systeme für Eigenkontrollen und Rückverfolgung sowie des im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellten Umfangs der Einhaltung von Vorschriften kann, wenn die amtlichen Kontrollen für eine bestimmte Art von Lebensmitteln oder von Tätigkeiten mit geringerer Häufigkeit durchgeführt werden, eine geringere Gebühr erhoben werden. In diesem Falle ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.</p> <p>2. Soll der Art des betroffenen Unternehmens und den entsprechenden Risikofaktoren, den Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, den traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes oder den Erfordernissen von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage Rechnung getragen werden, kann eine geringere Gebühr erhoben werden.</p>		
1.1.6	Probenahme und Kontrolle zur Einstufung von Umsetzungs- und Erzeugungsgebieten für lebende Muscheln nach Artikel 18 Absatz 1, 6 und 8 Buchstabe b Verordnung (EU)		nach Zeitaufwand

	2017/625 in Verbindung mit Titel V Artikel 52 und Kapitel I der Verordnung (EU) 2019/627 ³		
1.1.7	Probenahme und Kontrolle zur Durchführung des Monitorings eingestufte Umsetzungs- und Erzeugungsgebiete für lebende Muscheln nach Artikel 18 Absatz 1, 6 und 8 Buchstabe b Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/627		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1.6 und 1.1.7: Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, soweit Kosten für diese Amtshandlungen auf andere Weise abgegolten werden.		
1.1.8	Sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.8: Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrzeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde. Maßgeblich für die Berechnung sind die in den Anmerkungen zu Tarifstelle 1 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen.		
1.2	Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch (Schlacht- und Fleischuntersuchungen)		

³ Verordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABL. L 131 S. 51, ber. L 325 S. 183)

1.2.1	Überprüfung, Inspektion und Genusstauglichkeitskennzeichnung von Frischfleisch, Hygienekontrollen, Prüfung der Information zur Lebensmittelkette, Probenahme und Labortests u.a. nach Artikel 79 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625		
1.2.1.1	Einhufer- und Equidenfleisch	je Tier	3,00 bis 50,00
1.2.1.2	Rindfleisch		
1.2.1.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	5,00 bis 80,00
1.2.1.2.2	Jungrinder	je Tier	2,00 bis 80,00
1.2.1.3	Rindfleisch in Großbetrieben im Sinne von § 24 Absatz 1 des Tarifvertrags „TV-Fleischuntersuchung-Länder“ vom 16. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Vertrag vom 21. Mai 2019		
1.2.1.3.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	5,00 bis 35,00
1.2.1.3.2	Jungrinder	je Tier	2,00 bis 35,00
1.2.1.4	Schweinefleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von:		
1.2.1.4.1	weniger als 25 kg	je Tier	0,50 bis 25,00
1.2.1.4.2	mindestens 25 kg	je Tier	1,00 bis 25,00
1.2.1.5.	Schweinefleisch in Großbetrieben im Sinne von § 24 Absatz 1 des Tarifvertrags „TV-Fleischuntersuchung-Länder“ Tiere mit einem Schlachtgewicht von:		
1.2.1.5.1	weniger als 25 kg	je Tier	0,50 bis 10,00
1.2.1.5.2	mindestens 25 kg	je Tier	1,00 bis 10,00
1.2.1.6	Schaf- und Ziegenfleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von:		
1.2.1.6.1	weniger als 12 kg	je Tier	0,15 bis 17,00
1.2.1.6.2	mindestens 12 kg	je Tier	0,25 bis 17,00
1.2.1.7	frei lebendes Wild und Farmwild		
1.2.1.7.1	kleines Federwild	je Tier	0,005 bis 1,80
1.2.1.7.2	kleines Haarwild	je Tier	0,01 bis 1,80
1.2.1.7.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tier	0,50 bis 13,00
1.2.1.7.4	Landsäugetiere		
1.2.1.7.4.1	Schwarzwild	je Tier	1,50 bis 27,05
1.2.1.7.4.2	Wiederkäuer	je Tier	0,50 bis 21,75
1.2.1.8	Geflügelfleisch		

1.2.1.8.1	Haus- und Perlhuhn	je Tier	0,005 bis 1,80
1.2.1.8.2	Enten und Gänse	je Tier	0,01 bis 1,80
1.2.1.8.3	Truthühner	je Tier	0,025 bis 1,80
1.2.1.9	Zuchtkaninchen	je Tier	0,005 bis 1,80
	<p>Anmerkung zu Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.9:</p> <p>1. Zur Berücksichtigung der von den Betrieben eingesetzten Systeme für Eigenkontrollen und Rückverfolgung sowie des im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellten Umfangs der Einhaltung von Vorschriften kann, wenn die amtlichen Kontrollen für eine bestimmte Art von Lebensmitteln oder von Tätigkeiten mit geringerer Häufigkeit durchgeführt werden, eine geringere Gebühr erhoben werden. In diesem Falle ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.</p> <p>2. Soll der Art des betroffenen Unternehmens und den entsprechenden Risikofaktoren, den Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, den traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes oder den Erfordernissen von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage Rechnung getragen werden, kann eine geringere Gebühr erhoben werden.</p> <p>3. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren aufgrund einer Gebührenkalkulation festzulegen. Die Gebührenkalkulation ist auf Grundlage einer einzelbetrieblichen Auswertung festzulegen. Die Kalkulation hat sich an den Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Überwachung, bezogen auf die jeweilige Tierart, zu orientieren. Soweit</p>		

	<p>berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten nicht einem bestimmten Betrieb beziehungsweise einer bestimmten Tierart zugeordnet werden können, werden berücksichtigungsfähige Verwaltungsgemeinkosten im Verhältnis des Personaleinsatzes für die einzelne Tierart bzw. den einzelnen Betrieb kalkuliert. Die Veterinärbehörden können Betriebe gleicher Kostenstruktur kalkulatorisch zusammenfassen. Die Veterinärbehörden können innerhalb derselben Tierart weiter differenzieren, sofern dieses aufgrund unterschiedlichen Aufwandes für unterschiedliche Schlachtzahlen derselben Tierart geboten erscheint und sie sich dabei an dem Tarifvertrag „TV-Fleischuntersuchung-Länder“ orientieren.</p> <p>4. Zusätzlich zu den Gebühren nach den Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.9 können Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden, bis zu ihrer tatsächlichen Höhe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 7 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) als Auslagen erhoben werden, soweit sie nicht entsprechend der Anmerkung Nummer 3 in die Gebühr einkalkuliert und einbezogen sind.</p>		
1.2.1.10	Bestandsuntersuchungen		

1.2.1.10.1	lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	je Tier	Nach Zeitaufwand
1.2.1.10.2	Farmwild	je Tier	Nach Zeitaufwand
1.2.1.10.3	Schweine	je Tier	Nach Zeitaufwand
1.2.2	Schlacht tieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen einschließlich Ausfüllen des Begleitscheines (Notschlachtungen) nach Anhang III Kapitel VI Nummer 2 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 ⁴	je Tier	Nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.2.1.10.1 bis 1.2.2: Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrzeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde. Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen.		
1.2.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (Hausschlachtungen) nach § 2a der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, ber. S. 619), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480)		
1.2.3.1	Einhuf er- und Equidenfleisch	je Tier	3,00 bis 50,00
1.2.3.2	Rindfleisch		

⁴ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 S. 55), zuletzt ber. 2019 (ABl. L 013 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2019 (ABl. L 198 S. 241) in Verbindung mit § 12 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)

1.2.3.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	5,00 bis 80,00
1.2.1.2.2	Jungrinder	je Tier	2,00 bis 80,00
1.2.3.3	Schweinefleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von:		
1.2.3.3.1	weniger als 25 kg	je Tier	0,50 bis 25,00
1.2.3.3.2	mindestens 25 kg	je Tier	1,00 bis 25,00
1.2.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch Tiere mit einem Schlachtgewicht von:		
1.2.3.4.1	weniger als 12 kg	je Tier	0,15 bis 17,00
1.2.3.4.2	mindestens 12 kg	je Tier	0,25 bis 17,00
1.2.4	Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann	je Tier	0,15 bis 20,00
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4:</p> <p>Die Gebühr für die amtliche Entnahme der Probe und deren Transport zum Untersuchungslabor kann sich je angefangene Viertelstunde um die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 genannten Beträge erhöhen, anrechenbar sind maximal zwei Stunden. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrzeiten zu addieren und die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen für Beschäftigte in der Fleischuntersuchung oder die zweitaufwandbezogenen Sätze des mit der Tätigkeit befassten Personals zu Grunde zu legen. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest können aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Jägerinnen und Jägern die Kosten für die Trichinenuntersuchung von erlegten Wildschweinen ermäßigt oder erlassen werden.</p>		

1.2.5	Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung nach der Verordnung (EG) Nummer 999/2001 ⁵		
1.2.5.1	Probenahme für BSE-Untersuchung	je Tier	0,35 bis 25,56
1.2.5.2	Untersuchung auf BSE	je Tier	1,00 bis 20,00
1.2.5.3	amtliche Aufsicht über die Probenahme für die BSE-Untersuchung durch Betriebspersonal		nach Zeitaufwand
1.2.6	Amtshandlungen im Rahmen der Rückstandsuntersuchung nach § 10 Absatz 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480)		
1.2.6.1	Probenahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Tier-LMÜV		je Schlachttier 0,01 bis 0,05
1.2.6.2	Probenahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Untersuchungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Tier-LMÜV		
1.2.6.2.1	Rindfleisch		je Schlachttier 1,68
1.2.6.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch		je Schlachttier 1,47
1.2.6.2.3	Schweinefleisch		je Schlachttier 0,27
1.2.6.2.4	Schaf- und Ziegenfleisch		je Schlachttier 0,27
1.2.6.2.5	Geflügel		je Schlachttier 0,09
1.2.7	amtliche Beaufsichtigung/Überwachung		
1.2.7.1	der Zerlegung von nicht generalisiert Cysticerose-infiziertem Fleisch vor Durchführung des Gefrierprozesses und des Gefrierprozesses		nach Zeitaufwand
1.2.7.2	des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der Trichinenuntersuchung nach		nach Zeitaufwand

⁵ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 (ABl. L 184 S. 43)

	Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nummer 2015/1375 ⁶		
1.2.7.3	von nach § 2 Absatz 1 EG-TSE-Ausnahmeverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2008 (BGBl. I S. 2229) zugelassenen Zerlegungsbetrieben für die Gewinnung von Kopffleisch		nach Zeitaufwand
1.2.7.4	der Gewinnung von Kopffleisch von über 12 Monate alten Rindern in Schlachtbetrieben gemäß Anhang V Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nummer 999/2001		nach Zeitaufwand
1.2.7.5	im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachttieren, Häuten, Schlachtfetten und Nebenprodukten bevor ein Ergebnis des BSE-Schnelltests vorliegt, nach Anhang III Kapitel A Nummer I 6.2 und 6.3 Verordnung (EG) Nummer 999/2001		nach Zeitaufwand
1.2.8	Wartezeit		nach Zeitaufwand
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.8:</p> <p>Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder 2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die die Behörde nicht zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages mehr als ¼ Stunde betragen. Hiervon abweichend wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen, wenn die Behörde entsprechend der Anmerkung Nummer 3 zu den Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.9 die Warte- 		

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 S. 7)

	zeiten als Bestandteil der Personalkosten in die Gebühr nach den Tarifstellen 1.2.1.1 bis 1.2.1.9 einkalkuliert hat.		
1.3	Einfuhrangelegenheiten: amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischen Nebenprodukten nach Artikel 79 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und b oder Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 27 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)		
1.3.1	Fleisch je Sendung		
1.3.1.1	bis 6 t		55,00
1.3.1.2	über 6 t bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.1.3	über 46 t		420,00
1.3.2	Fischereierzeugnisse, die in ihrem natürlichen Lebensraum gefangen und von einem die Flagge eines Drittlandes führenden Fahrzeugs unmittelbar angelandet werden		
1.3.2.1	bis 50 t	je Tonne	1,00
1.3.2.2	über 50 t	je weitere Tonne	0,50
1.3.3	Fischereierzeugnisse je Sendung		
1.3.3.1	bis 6 t		55,00
1.3.3.2	über 6 bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.33	über 46 t		420,00
1.3.4	bei einer Verschiffung von Fischereierzeugnissen als Stückgut je Schiff mit einer Ladung		
1.3.4.1	bis 500 t		600,00
1.3.4.2	bis 1.000 t		1.200,00
1.3.4.3	bis 2.000 t		2.400,00
1.3.4.4	mehr als 2.000 t		3.600,00
1.3.5	Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnisse je Sendung		

1.3.5.1	bis 6 t		55,00
1.3.5.2	über 6 t bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.5.3	über 46 t		420,00
1.3.6	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht in 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführt sind, einer Sendung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs, die als Stückgüter verschifft werden		
1.3.6.1	je Schiff mit einer Ladung bis 500 t		600,00
1.3.6.2	je Schiff mit einer Ladung bis 1.000 t		1.200,00
1.3.6.3	je Schiff mit einer Ladung bis 2.000 t		2.400,00
1.3.6.4	je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2.000 t		3.600,00
1.3.7	lebende Tiere		
1.3.7.1	Rinder, Einhufer, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer		
1.3.7.1.1	je Sendung bis 6 t		55,00
1.3.7.1.2	je Sendung bis 46 t	je Tonne	9,00
1.3.7.1.3	je Sendung über 46 t		420,00
1.3.7.2	andere Tierarten		
1.3.7.2.1	je Sendung bis 46 t		55,00
1.3.7.2.2	je Sendung über 46 t		420,00
1.3.8	Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft		
1.3.8.1	Beginn der Kontrolle und		30,00
1.3.8.2	je Viertelstunde pro eingesetzte Kontrollperson		20,00
1.4	Sonstige Einfuhrangelegenheiten		
1.4.1	amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft nach Artikel 79 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2017/625		25,00 bis 5.000,00
1.4.2	Genehmigung einer Einfuhr nach § 18 Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860),		10,00 bis 500,00

	zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459)		
1.5	Exportangelegenheiten		
1.5.1	Ausstellen einer Exportbescheinigung für Lebensmittel einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung		nach Zeitaufwand
1.5.2	Kontrollen von Betrieben einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben zum Zweck der Prüfung der Einhaltung von Exportvorschriften von Drittländern einschließlich der Zulassung zur Ausfuhr nach § 9 Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99), einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme und Widerruf der Zulassung		nach Zeitaufwand
1.5.3	Kontrollen von Betrieben einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 ⁷ aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.4: Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.8 gilt entsprechend.		
1.6	Maßnahmen im Fall von Verstößen oder des Verdachts von Verstößen		
1.6.1	Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen bezüglich der Informationen zur Lebensmittelkette in Schlachthöfen nach		25,00 bis 1.000,00

⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 S. 241)

	Artikel 17 Buchstabe c, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 138 Verordnung (EU) 2017/625		
1.6.2	Aussetzung der Milchanlieferung nach Artikel 18 Absatz 1 und 8 Buchstabe f Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. Artikel 50 Absatz 2 Verordnung (EU) 2019/627		25,00 bis 1.000,00
1.6.3	Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie nach Artikel 138 Verordnung (EU) 2017/625		25,00 bis 2.500,00
1.6.4	Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen nach Artikel 19 Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 ⁸		25,00 bis 2.500,00
1.6.5	Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.6.5: Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.8 gilt entsprechend.		
1.6.6	Maßnahmen nach Artikel 65, 66, 69, 71 und 72 Verordnung 2017/625 bei der Einfuhr von Lebensmitteln		25,00 bis 5.000,00
1.7	Sonstige Angelegenheiten		
1.7.1	Zulassung oder Änderung der Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfs-		25,00 bis 200,00

⁸ Delegierte Verordnung /EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 S.28)

	gegenständen nach § 3 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)		
1.7.2	Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Genusstauglichkeitsbescheinigungen) für Lebensmittel einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung		nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.2: Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.1.8 gilt entsprechend.		
1.7.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch		10,00 bis 500,00
1.7.4	Zulassung von Ausnahmen für die Herstellung eines Besonderen Bieres nach § 9 Absatz 7 Vorläufiges Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1422), aufgehoben durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2666) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33)		10,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.3 und 1.7.4: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.		
1.7.5	Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt		

	geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)		
1.7.5.1	Amtliche Anerkennung eines Mineralwassers nach § 3		200,00 bis 1.000,00
1.7.5.2	Erteilung einer Quellnutzungsgenehmigung nach § 5		100,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.5: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.		
1.7.6	Ausstellung von Befähigungsnachweisen für amtliche Fachassistentinnen oderamtliche Fachassistenten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung		15,00
1.7.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Probenahmehäufigkeit in kleinen Schlachthöfen und Hackfleischherstellungsbetrieben nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 2073/2005 ⁹ in Verbindung mit § 16 AVV Lebensmittelhygiene vom 12. September 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178 a S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene vom 17. Juli 2019 (BAnz. AT vom 23. Juli 2019 B2)		nach Zeitaufwand
1.7.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 18. Januar 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), geändert durch		10,00 bis 200,00

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 S. 1), zuletzt ber. 2013 (ABl. L 195 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/205 der Kommission vom 14. Februar 2020 (ABl. L 43 S. 63)

	Gesetz vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356)		
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.7.8: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.		
1.8	Anerkennung und Kontrolle von Schweinehaltungsbetrieben nach Artikel 8 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375		
1.8.1	Amtliche Anerkennung von Schweinehaltungsbetrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, nach Artikel 8		Nach Zeitaufwand
1.8.2	Kontrollen/Audits von Schweinehaltungsbetrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, nach Artikel 10		Nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Tarifstelle 1: Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
	a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt – 11,25 €		
	b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt – 12,75 €		
	c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – 15,75 €		
	d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt – 20,50 €		
	e) Amtliche Fachassistentin oder Amtlicher Fachassistent nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung – 8,50 €		
	f) Amtliche Tierärztin oder Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung – 17,50 €		
2	Weinrecht		
2.1	Prüfungsbescheid für Qualitätsschaumwein nach § 26 Absatz 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom	Je nach Menge	30,00 bis 250,00

	21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2480)		
2.2	Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2)		
2.2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2	Je nach Menge	15,00 bis 1.000,00
2.2.2	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Absatz 1		20,00
2.2.3	Ausstellung von Begleitpapieren nach § 19		5,00 bis 50,00
2.2.4	Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr nach § 33 Absatz 1 Nummer 4		20,00
2.3	Prüfungsbescheid nach § 5 Absatz 3 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)		30,00 bis 250,00
2.4	spezielle Kontrollen nach der Landesverordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 156)		
2.4.1	Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation von Landwein im Sinne § 8		Nach Zeitaufwand
2.4.2	Durchführung des Kontrollverfahrens nach § 9		Nach Zeitaufwand
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 2:</p> <p>Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.4 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.</p> <p>Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für</p>		

	Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.		
	a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt – 11,25 €		
	b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt – 12,75 €		
	c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – 15,75 €		
	d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt – 20,50 €		

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Erleichterung der Bejagung des Schwarzwildes^{*)}
Vom 17. August 2020**

Aufgrund des § 24 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 1 Nummer 1 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), und des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

§ 1 der Landesverordnung zur Erleichterung der Bejagung des Schwarzwildes vom 5. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „bei der Jagd auf“ durch die Worte „beim Fang oder Erlegen von“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. August 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

2. Nach Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. beim Fang oder Erlegen von Schwarzwild Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, zum Beispiel Zielfernrohre, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, zu verwenden oder zu nutzen; dies gilt nur für Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Jahresjagdschein mindestens ein Jahr besessen haben; waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt;“

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

^{*)} Ändert LVO vom 5. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-23

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Dienstvorgesetzte der Polizei nach dem Landesdisziplinalgesetz^{*)}
Vom 17. August 2020**

Aufgrund des § 48 des Landesdisziplinalgesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Dienstvorgesetzte der Polizei nach dem Landesdisziplinalgesetz vom 17. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 312) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. August 2025 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. August 2020

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

^{*)} Ändert LVO vom 17. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3-3

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des
Landes Schleswig-Holstein *)

Vom 18. August 2020

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 sowie des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweigen Umwelttechnik, Ländliche Entwicklung und die Beamtinnen und Beamten, die keinem Laufbahnzweig nach dieser Verordnung zugeordnet sind, führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst: Technische Oberinspektoranwärterin und Technischer Oberinspektoranwärter,

im Einstiegsamt als Auf- Technische Inspektorin
 stiegsbeamtin oder Auf- oder Technischer Ins-
 stiegsbeamter oder nach pektor
 einem Laufbahnwechsel

(Besoldungsgruppe A 9)

im Einstiegsamt als Technische Oberinspek-
 Laufbahnbeamtin oder torin und Technischer
 Laufbahnbeamter/im Oberinspektor,
 ersten Beförderungsamt
 nach dem Aufstieg oder
 Laufbahnwechsel

(Besoldungsgruppe A 10)

in den Beförderungs-
ämtern

- Besoldungs- Technische Amtfrau und
gruppe A 11 Technischer Amtmann,
- Besoldungs- Technische Amtsrätin und
gruppe A 12 Technischer Amtsrat,
- Besoldungs- Technische Oberamts-
gruppe A 13 rätin und Technischer
Oberamtsrat.“

2. Anlage 19 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 19 (zu § 144)

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn Technische Dienste, Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung

Dauer (Unterrichtseinheiten ¹)	Ausbildungsinhalte
27	<p>1. Einführung und Grundlagen:</p> <p>1.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – Arbeitsschutzbegriff, präventiver Arbeitsschutzansatz der EU, neue Anforderungen durch den Wandel der Arbeit, Arbeitsschutz als Aufgabe des Sozialstaates, rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes, Ziele und Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes, nationale und internationale Kooperation inkl. Grundlagen der Arbeitswissenschaft (Arbeitssysteme, Arbeitsorganisation, Gefahr/Gefährdung/Risiko ...),</p> <p>1.2 Duales Arbeitsschutzsystem – Entstehung, rechtliche Grundlagen, Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der gesetzlichen Unfallversicherung,</p> <p>1.3 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – Grundlagen, Ziele, Strukturen,</p> <p>1.4 Einführung in die Informationsverarbeitung, Informationstechnik und den Datenschutz, Datenverarbeitung in der Arbeitsschutzverwaltung, Grundlagen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Verwaltungspraxis.</p>

*) Ändert LVO vom 13. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38

¹ Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

32	<p>2. EU Staats- und Verfassungsrecht:</p> <p>2.1 Angelegenheiten der EU – historische Entwicklung der EU, Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der EU-Organe, EU-Rechtsnormen und deren Gültigkeit, ausgewählte EU-Vertragsnormen für EU-Richtlinien zum Binnenmarkt und zum Arbeitsschutz,</p> <p>2.2 die Bundesrepublik Deutschland – Grundzüge des Staatsrechts, die Grundrechte, das Gesetzgebungsverfahren beim Erlass von Bundes- und Landesgesetzen, Gerichtsbarkeiten, insbesondere Verwaltungsgerichtsbarkeit,</p> <p>2.3 die jeweiligen Landesverfassungen.</p>
12	<p>3. Arbeitsrecht:</p> <p>3.1 Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis, 3.2 Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis – Arbeitgeberpflichten, Arbeitnehmerpflichten, 3.3 Rechte aus dem Arbeitsverhältnis – Beschwerderecht, Kündigungsrecht, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 3.4 Tarifvertragsrecht – Rechtsnormen, TVÖD, TV-L.</p>
22	<p>4. Recht des Öffentlichen Dienstes:</p> <p>4.1 Der Öffentliche Dienst im Überblick, 4.2 Beamtenrecht, 4.3 Besoldung, Versorgung und sonstige finanzielle Leistungen, 4.4 Schadenshaftung im Öffentlichen Dienst – Haftung bei Amtshandlungen, Ersatz von Sachschäden an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, 4.5 Disziplinarrecht – Überblick über Disziplinarmaßnahmen, Darstellung des Disziplinarverfahrens, 4.6 Personalvertretungsrecht und Mitwirkungsrechte nach den Mitbestimmungsgesetzen.</p>
98	<p>5. Allgemeines Verwaltungsrecht und Ahndungsrecht:</p> <p>5.1 Gesetzmäßigkeiten der Verwaltung – Rechtssätze als Handlungsanleitungen der Verwaltung, Ermessen der Verwaltung, unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum, 5.2 Handlungsformen der Verwaltung – Verwaltungsakt und Begriffsmerkmale, übrige Handlungsformen, 5.3 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung – Begriffe und Arten des Verwaltungsverfahrens, Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, Verfahrensgrundsätze, Einleitung, Durchführung und Ablauf eines Verwaltungsverfahrens, Struktur und Verlauf des Widerspruchsverfahrens, weitere Anordnungen der Verwaltungsbehörde, Verwaltungszwang, Ermessensschränken, 5.4 Haushalts- und Kassenrecht, Gebührenrecht, 5.5 Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht – Strafrecht, Strafprozessrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, 5.6 Relevante Gebiete des Zivilrechts – bürgerliches Recht (AT, Schuldrecht, Sachenrecht), Handels- und Gesellschaftsrecht, Grundzüge des Produkthaftungsrechts.</p>

24	<p>6. Arbeitsschutzorganisation:</p> <p>6.1 Betriebliche Arbeitsschutzorganisation – Rechtsgrundlagen (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder), Verantwortung für den Arbeitsschutz, Rechte und Pflichten des Betriebsrats/Personalrates aus dem Betriebsverfassungsgesetz (§§ 80, 87 und 89) bzw. der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder, Stellung des betrieblichen Arbeitsschutzes in Bezug zur Arbeitsschutzaufsicht, Berufsgenossenschaft und technischen Überwachungsorganisationen, Leitlinie „ASO“, Bestellung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und deren Aufgaben gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV V2, besondere Regelungen für den Öffentlichen Dienst, systematischer Arbeitsschutz, Systemkontrolle (LV 54), Arbeitsschutzmanagementsysteme, Arbeitsschutz in Kleinbetrieben (betriebsgrößenspezifische Merkmale in Strukturen und Abläufen),</p> <p>6.2 Außerbetrieblicher Arbeitsschutz.</p>
83	<p>7. Sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung:</p> <p>7.1 Grundpflichten des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes – Arbeitsschutzgesetz, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, weitere Rechtsvorschriften, Normen und technische Regeln,</p> <p>7.2 Arbeitsstättenrecht,</p> <p>7.3 Bauordnungsrecht,</p> <p>7.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben.</p>
107	<p>8. Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin:</p> <p>8.1 Grundlagen der Arbeitsphysiologie – arbeitsphysiologische Zusammenhänge und ihre praktische Anwendung,</p> <p>8.2 Ergonomie,</p> <p>8.3 Arbeitspsychologie im präventiven Arbeitsschutz,</p> <p>8.4 Chemische, physikalische und biologische Schad- und Belastungsfaktoren,</p> <p>8.5 Medizinischer Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin,</p> <p>8.6 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).</p>
80	<p>9. Geräte- Produkt- und Anlagensicherheit, technischer Verbraucherschutz/Arbeitsmittel:</p> <p>9.1 Geräte- und Produktsicherheit – Bezug zum EU-Recht, New Legislativ Framework, Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) (außer Abschnitt 5), Verwaltungsvorschriften zum ProdSG, Marktüberwachung/technischer Verbraucherschutz, EU-Schnellinformationssystem ICSMS, Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), Normung in Europa,</p> <p>9.2 Vorschriften zum Inverkehrbringen/Verordnungen zum ProdSG (ProdSV) – Inhalt, Besonderheiten und Beispiele, EG-Richtlinien, ProdSVen, ausgewählte Normen,</p> <p>9.3 Vorschriften zum Betrieb von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen,</p> <p>9.4 Störfallrecht – Einführung in das Störfallrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Störfallverordnung, Sevesorichtlinie, Genehmigungsverfahren, Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden), Schnittstellen zwischen Störfallrecht, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffrecht, Sicherheitsberichte, Alarm- und Gefahrenabwehrplan,</p>

	<p>9.5 Elektrosicherheit – Wirkung des elektrischen Stromes auf den Menschen, Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren (DIN VDE 0100), Schutzarten elektrischer Betriebsmittel (DIN 40050), Arbeiten an elektrischen Anlagen (DGUV V 3),</p> <p>9.6 Medizinprodukte.</p>
37	<p>10. Chemikalienrecht einschl. Gefahrguttransport:</p> <p>10.1 Rechtliche Grundlagen – Aufbaugerüst des Gefahrstoffrechts, Anforderungen durch die europäische Harmonisierung, Chemikaliengesetz, Chemikalienverbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung, REACH, CLP, Technische Regeln für Gefahrstoffe,</p> <p>10.2 Gefahrstoffverordnung,</p> <p>10.3 Beförderung gefährlicher Güter.</p>
24	<p>11. Arbeitszeitrecht:</p> <p>11.1 Anliegen des Arbeitsschutzes, Grundbegriffe, besonderer Arbeitszeitgestaltungen, Schichtarbeit, Schutzziele des öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitrechts, Nacht- und Schichtarbeit, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse,</p> <p>11.2 Arbeitszeitgesetz – Aufbau und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen, persönlicher und sachlicher Geltungsbereich, gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeit an Werktagen, Ruhepausen, Ruhezeiten, Bereitschaftsdienste,</p> <p>11.3 Sonn- und Feiertagsarbeit – Sonn- und Feiertagsruhe nach § 9 Arbeitszeitgesetz, abweichende Regelungen, generelle Ausnahmen, tarifliche Regelungen, Ausnahmen durch die Behörde,</p> <p>11.4 Ladenschluss/Ladenöffnungsgesetz (Landesrecht),</p> <p>11.5 Arbeitszeitevorschriften für Kraftfahrer.</p>
20	<p>12. Schutz besonderer Personengruppen:</p> <p>12.1 Mutterschutz,</p> <p>12.2 Jugendarbeitsschutz,</p> <p>12.3 Heimarbeitsschutz.</p>
13	<p>13. Arbeitsschutz in speziellen Bereichen:</p> <p>13.1 Strahlenschutzrecht,</p> <p>13.2 Sprengstoffrecht.</p>
24	<p>14. Arbeitsschutz bei bestimmten Produktions- und Arbeitsverfahren sowie in ausgewählten Gewerbebezweigen.</p>
4	<p>15. Einführung in das Umweltrecht.</p>
32	<p>16. Kommunikative Fähigkeiten</p> <p>Gesprächsführungstechnik, Verhandlungsführung, Instrumente der Mitarbeiterführung.“</p>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. August 2020

Monika Heindl
Finanzministerin

Verkündungen im Nachrichtenblatt Hochschule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des

Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung Wintersemester 2020/2021 Vom 6. August 2020 Ändert LVO vom 8. Juli 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-29	5/2020	50	14. August 2020

Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220)

wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) Vom 24. Juni 2020 Ändert LVO vom 8. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-226	6/7/2020	188	30. Juli 2020
Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung Vom 23. Juni 2020 Ändert LVO vom 18. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-229	6/7/2020	188	25. Juli 2020
Landesverordnung über die Fachschule für die Seeschifffahrt (Fachschulverordnung Seeschifffahrt – FSVO-Seeschifffahrt) Vom 28. Mai 2020 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-240	6/7/2020	189	25. Juli 2020

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt